

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 2590/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma A. ,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

den Landkreis - Bauordnungsamt -, vertreten durch den Landrat,
, - -

Beklagter,

beigeladen:

Stadt,

Streitgegenstand: Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für die Er-
richtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2015 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht..., die Richterin, den Richter am Verwaltungsgerichtsowie die ehrenamtlichen Richterinnen und für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung über die Kosten ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides.

Unter dem 18.03.2009 beantragte sie bei dem Beklagten die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit jeweils einer Nabenhöhe von 108,38 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Nennleistung von 2000 kW sowie einer weiteren Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von 2.300 kW. Die Anlagen des Typs E-82 sollen auf den Flurstücken 69 (WEA 02) und 82 (WEA 01), die Anlage des Typs E-70 E4 (WEA 03) auf dem Flurstück 8 Flur 12 der Gemarkung C. -Rinteln} errichtet werden.

Der Standort der geplanten Anlagen liegt im Außenbereich der Beigeladenen und im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „D.“ (im Folgenden: Landschaftsschutzverordnung) vom 11.03.1986 (Abl. RBHan. 1986, S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (Abl. für den Landkreis E. 2005, S. 158). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Westen den Möllenbecker Wald, im Osten und Süden das eigentliche D. mit F., G., H. sowie dazwischen das I. tal} mit dem Bachlauf der J..

Im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie wurde das Stadtgebiet der Beigeladenen durch ein Fachbüro untersucht. Dieses ermittelte zunächst 12 Eignungsflächen und empfahl nach näherer Untersuchung einen Standort nördlich von K.. Das Änderungsverfahren wurde ausgesetzt, um eine Entscheidung des Beklagten über den

Antrag der Beigeladenen, den Bereich um L. aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, herbeizuführen. Nach Ablehnung dieses Antrags durch den Beklagten im Dezember 2010, beschloss der Rat der Beigeladenen auf die Ausweisung einer Vorrangfläche zu verzichten. Im Rahmen einer - u.a. auf Bitte der Beigeladenen - durchgeführten Neubewertung des Landschaftsschutzgebietes hat sich der Kreisausschuss des Beklagten am 20.08.2013 für einen Verbleib des Bereiches um L. im Landschaftsschutzgebiet ausgesprochen.

In § 2 Abs. 1 der Verordnung (VO) heißt es unter anderem:

„Die Schutzwürdigkeit des Bereichs beruht auf den geologischen Gegebenheiten, den Wasser- und Bodenverhältnissen, der Vegetation, dem Landschaftsbild und seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung.

...

Die Schutzwürdigkeit der Wasserverhältnisse im D. beruht auf der weitgehend naturnah verlaufenden J. sowie auf den in allen zwischen den Hügeln befindlichen Tälern vorhandenen unverbauten kleineren Bachläufen.

Des Weiteren weist das D. besonders in seiner Pflanzen- und Tierwelt eine hohe Artenvielfalt auf. Auf den Hügeln und Kuppen herrscht ein Hain-Simsen-Buchenwald und Buchen-Traube-Eichenwald vor. In diesen Wäldern befinden sich Orchideenstandorte sowie Halbtrockenrasen.

Der besondere Reiz des Landschaftsbildes liegt in der Kleinräumigkeit der Landschaft sowie in der kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung. Dies führt dazu, dass sich dem Beobachter der Landschaft immer erneut in sich geschlossene Erlebnisräume darbieten, die durch einen im Tal befindlichen Bachlauf mit angrenzend aufsteigenden Hängen und bewaldeten Hügelkuppen gekennzeichnet sind.

Durch diese reizvolle Landschaft kommt dem M. Hügelland eine besondere Bedeutung für die Naherholung sowohl der N. Bevölkerung als auch auswärtiger Kurzurlauber zu.

Das Landschaftsschutzgebiet ist wesentlicher Bestandteil des Naturparks Weserbergland O. -Hameln}.

§ 2 Abs. 2 der Verordnung lautet:

Ziel der Schutzverordnung ist die Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung.

Dies soll insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Gewässer, der geologischen Formationen, bereits rekultivierter Flächen, der vorhandenen Vegetation und der kleinteiligen Nutzung erfolgen.

Die geplanten Anlagen sollen im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes etwa 750 m nördlich des Ortsrandes von L. errichtet werden. Der Standort der WEA 03 liegt etwa 70 m westlich der von L. Richtung Norden verlaufenden P. (L 434) und etwa 110 m nördlich eines von der P. nach Westen führenden, zunächst leicht ansteigenden Wanderwegs (R119). Dieser Weg knickt nach etwa 250 m nach Nordwesten und nach weiteren 100 m nach Südwesten ab, verläuft von dort etwa in der Mitte eines nach Südwesten abfallenden (von 375 m über NN auf 310 m NN), etwa 600 m langen Plateaus mit Wiesen und Weiden und knickt nach etwa 480 m in einer Entfernung von etwa 120 m vom Waldrand im rechten Winkel nach Südosten ab. Im Nordwesten, Südwesten und Südosten ist das Plateau von Wald umgeben, der etwa 120 m, nachdem der Weg in Richtung Südwesten abgknickt ist, nordwestlich des Weges auf etwa 70 m an diesen heranrückt. An dieser Stelle soll - knapp 40 m (Turmaußenkante) vom Weg entfernt - die WEA 02 errichtet werden. Der Standort der WEA 01 liegt etwa 80 m südwestlich der Stelle, an der der Weg nach Südosten abknickt.

Die Beigeladene erteilte unter dem 22.05.2009 ihr Einvernehmen unter der Bedingung, dass die Klägerin durch eine Schall- und Schattenwurfprognose nachweist, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Ortsteil L. und in der Splittersiedlung Q. } durch den Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden.

Mit Bescheid vom 28.09.2009 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides ab: Dem Vorhaben stünden öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 BauGB entgegen. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage würde den Aussagen und Zielvorgaben des - im Entwurf vorliegenden - Landschaftsplanes der Beigeladenen zuwiderlaufen und darüber hinaus zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Dessen besonderer Reiz liege in der Kleinräumigkeit der Landschaft sowie in der kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung. Bei dem Vorhabenstandort handele es sich um einen von Wald umgebenen, grünlandgeprägten, abfallenden Höhenrücken, der dem Betrachter je nach Standort zum Teil weite Fernsichten, aber auch immer neue, in sich geschlossene Erlebnisräume erschließe. Dementsprechend werde der Bereich in seinem - ebenfalls als Entwurf vorliegenden - Landschaftsrahmenplan mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Zur Sicherung des reizvollen Landschaftsbildes sei das D. 1986 als Landschaftsschutzgebiet unter besonderen Schutz gestellt worden. Die Windenergieanlagen wären wegen ihrer exponierten Lage sowohl in der Nah- als auch in der Ferndistanz weiträumig sichtbar und würden in der ansonsten weitgehend naturbelassenen und beruhigten Umgebung geradezu auffällig in das

Blickfeld des Betrachters treten. Diese Wirkung würde durch die kontinuierliche Drehbewegung der Rotoren noch verstärkt. Durch die optischen Auswirkungen, durch die mit dem Betrieb verbundene Geräusentwicklung und den Schattenwurf würden die Anlagen eine Unruhequelle und fortwährende Belästigung darstellen, die die Eignung des bisher von Vorbelastungen, wie Hochspannungsleitungen, Deponien oder anderen störenden Bauwerken, freien Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung erheblich beeinträchtigt. Aus den genannten Gründen beeinträchtigt das Vorhaben auch die Schutzzwecke der Landschaftsschutzverordnung, so dass die für die Errichtung baulicher Anlagen nach der Verordnung erforderliche Erlaubnis nicht zu erteilen sei. Eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung komme ebenfalls nicht in Betracht. Schließlich seien nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zur Wahrung der verschiedenen Waldrandfunktionen Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauungen grundsätzlich freizuhalten. Als Orientierungswert gelte insoweit ein Abstand von mindestens 100 m. Die Anlagen sollten dagegen in einem Abstand von lediglich 20 bis 50 m vom Waldrand errichtet werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch: Die Errichtung der geplanten Anlagen führe nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes. Allein die Tatsache, dass die Anlagen wegen ihrer exponierten Lage weiträumig sichtbar seien und „geradezu auffällig in das Blickfeld des Betrachters treten würden“, führe nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes. Vielmehr sei es der Windenergienutzung im Außenbereich wesensimmanent, dass sie auf exponierten Standorten, die über eine besonders gute Windhöflichkeit verfügten, erfolgen müsse. Eine Windenergieanlage könne nicht unsichtbar gemacht werden. Gleichwohl habe der Gesetzgeber die Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert. Eine Verunstaltung könne daher nur angenommen werden, wenn der entsprechende Eingriff in das Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sei und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werde. Diese Schwelle sei hier bei Weitem nicht erreicht. Auch wenn der Beklagte den Antrag der Beigeladenen auf Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung im Bereich L. abgelehnt habe, sei zumindest eine Befreiung von dem Bauverbot der Verordnung zu erteilen, da auf den Gebieten der unmittelbar angrenzenden Gemeinden R. und I. tal} bereits 24 Windenergieanlagen existierten, teilweise in einem Abstand von deutlich weniger als 2,5 km von dem geplanten Standort. Dies gelte umso mehr, da praktisch der gesamte für die Windenergienutzung wirtschaftlich zur Verfügung stehende Teil des Außenbereichs der Beigeladenen flächendeckend unter Landschaftsschutz stehe. Ohne Erteilung einer Befreiung in den weniger schützenswerten Bereichen würde die Privilegierung der Windenergie

im Außenbereich komplett ausgehebelt. Der Bereich um L. sei auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange weniger schützenswert. Das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltplanung S. vom 17.10.2011 komme zu dem Ergebnis, dass der Bereich lediglich eine geringe Bedeutung für planungsrelevante Vogelarten habe. Erholungssuchende würden durch die Anlagen praktisch nicht gestört. Nach einer aktuellen Studie störten sich 59 % der Besucher eines Naturparks nicht an Windrädern. Knapp jeder fünfte Befragte empfinde sie zwar als störend, aber akzeptiere sie. Nur eine Minderheit bezeichne sie uneingeschränkt als störend bis sehr störend. Schließlich stehe der Realisierung der geplanten Windenergieanlagen auch nicht die relative Nähe zum Waldrand entgegen, da insoweit naturschutzfachliche Probleme nicht entstünden, wie das o.g. Gutachten belege.

Am 25.03.2013 hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2013 hat der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorgehen. Ergänzend trägt er vor: Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen seien in erheblich niedrigerer Lage errichtet worden. Die am nächsten gelegenen Anlagen befänden sich in einer Entfernung von 2,3 bis 4,0 km zum geplanten Vorhabenstandort. Sie lägen außerhalb des Landkreises E. und außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Bedingt durch Ausstattung und Relief des geplanten Standortes seien die bestehenden Anlagen nur von bestimmten Sichtachsen aus wahrzunehmen. Die Abstände führten nicht zu einer Entwertung des Landschaftsbildes bzw. zu einer maßgeblichen Einschränkung der Schutzwürdigkeit. Darüber hinaus könne die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb von Schutzgebieten nicht dazu führen, dass der besondere Schutzzweck des Schutzgebietes - nämlich der Schutz des Landschaftsbildes - in seiner Wirkung faktisch aufgehoben werde. Wären außerhalb von Landschaftsschutzgebieten errichtete Windenergieanlagen geeignet, durch ihren weiträumigen Wirkungsbereich Standorte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf weitere Anlagen zu belasten, so wäre eine „schleichende Eroberung“ von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergieanlagen von außerhalb vorprogrammiert und der Schutzzweck der Verordnung würde auf lange Sicht unterlaufen. Schließlich werde ohne die Erteilung einer Befreiung die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich auch nicht komplett ausgehebelt. Im Rahmen des - inzwischen abgebrochenen - Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Beigeladenen seien geeignete Flächen in deren Stadtgebiet identifiziert worden, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholt und vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend trägt sie vor: Die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „D.“ sei unwirksam, da sie entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 des inzwischen außer Kraft getretenen Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNatG - vom 20.03.1981 (Nds.GVBl, S. 31 ff.) nicht mindestens einen Monat lang öffentlich ausgelegt worden sei. Wie aus dem von ihr vorgelegten Lageplan ersichtlich, sei der Bereich des D. es bereits mehr oder weniger von Windenergieanlagen umzingelt, so dass die Schutzbedürftigkeit dieses Raums entfallen sei. Selbstverständlich seien auch diese Anlagen geeignet, auf den Vorhabenstandort einzuwirken. Von einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landschaftsschutzverordnung könne auch nicht bereits dann ausgegangen werden, wenn das Landschaftsbild in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder berührt werde. Erforderlich sei vielmehr eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung. Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne auch nicht allein aufgrund der Anlagenhöhe oder der kontinuierlichen Rotorbewegungen und erst recht nicht aufgrund der beim Betrieb entstehenden Geräusche oder des Schattenwurfs ausgegangen werden. Soweit der Beklagte sich hinsichtlich des vom Waldrand einzuhaltenden Abstandes auf das Landesraumordnungsprogramm berufe, werde darauf hingewiesen, dass die Freihaltung der Waldränder nicht als ein verbindliches Ziel der Raumordnung dargestellt, sondern als ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz ausgestaltet sei. Schließlich sei bei der Entscheidung über eine Befreiung vom Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung als besonderes öffentliches Interesse das Ziel des § 1 Abs. 2 EEG zu berücksichtigen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms innerhalb der dort genannten Zeiträume auf 40 bis 50 % bzw. auf 55 bis 60 % zu erhöhen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 28.09.2009 und des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2013 zu verpflichten, ihr einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 149,38 m auf den Flurstücken 69 und 82, Flur 14 der Gemarkung Rinteln-L. sowie einer weiteren Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Gesamthöhe von 99,5 m auf dem Flurstück 8, Flur 14 der Gemarkung Rinteln-L. zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide. Ergänzend trägt er vor: Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landschaftsschutzverordnung liege bereits vor, wenn das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit nachteilig beeinflusst werde, indem prägende Landschaftselemente verändert oder beseitigt würden, ihre Wahrnehmbarkeit gestört oder neue, insbesondere technische Elemente hinzugefügt würden, die als störende Fremdkörper erschienen. Nicht erforderlich sei es, dass das Vorhaben dem Schutzzweck entgegenstehe. Privilegierte Vorhaben seien nicht grundsätzlich von dem Bauverbot (mit Erlaubnisvorbehalt) einer Landschaftsschutzverordnung auszunehmen. Anderenfalls hätten privilegierte Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes dieselbe Durchsetzungsfähigkeit wie außerhalb derartiger Gebiete mit der Folge, dass der mit der Ausweisung dieser Gebiete bezweckte Schutz der Landschaft weitgehend leer liefe. Allein aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen würde die Verwirklichung des Vorhabens zu einer erheblichen Veränderung der Landschaft führen, die von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachter als nachteilig empfunden würde. Die Anlagen passten sich nicht der Geomorphologie der Landschaft an und überragten die angrenzenden Waldbereiche deutlich. Die von den Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen ließen sich auch nicht durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgleichen. Der Bereich um den Standort sei - wie bereits ausgeführt - auch nicht durch vorhandene bauliche oder sonstige technischen Anlagen vorbelastet, die die Schutzwürdigkeit mindern würden. Zu ergänzen sei, dass sämtliche vorhandenen Anlagen zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes einen Abstand von mehr als 0,8, überwiegend von 1,1 bis 1,8 km hielten. Dementsprechend habe der Kreisausschuss bei der von ihm vorgenommenen Neubewertung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 2013 die Schutzwürdigkeit des Gebiets um L. weiterhin anerkannt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes seien in der Regel auch solche des Naturgenusses/Erholungswertes. Bei der Prüfung der Befreiung von dem Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung seien einerseits die Privilegierung der Windenergie, andererseits die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu würdigen. Der Privilegierungstatbestand könne sich jedoch nicht an jedem beliebigen Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durchsetzen. Bei dem Vorhabenstandort handele es sich um einen Bereich mit einer besonders hochwertigen Funktion für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Die schutzrelevanten Parameter träfen für den Standort in besonderer und hervorzuhebender Weise zu. Der unmittelbar angrenzende Waldbereich auf Seiten Nordrhein-Westfalens sei in der Karte „Biotopverbund“ als ein Bereich mit herausragender Bedeutung dargestellt. Im Windenergieatlas

von Nordrhein-Westfalen seien die angrenzenden Flächen als „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Schließlich könne aktuell der Bruterfolg eines Seeadlerpaares in ca. 3 bis 4 km Entfernung verzeichnet werden. Dies unterstreiche nochmals die Bedeutung des Schutzgebietes als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und verweist lediglich auf ihre - erfolglosen - Bemühungen, die Möglichkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet zu verbessern.

Das Gericht hat den Vorhabenstandort und die nähere Umgebung des Standortes im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 01.07.2015 einschließlich der während der Beweisaufnahme gefertigten Lichtbilder und des die Aufnahmestandorte dokumentierenden Lageplans Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten einschließlich des Vorgangs zum Erlass der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „D.“ Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung des beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides.

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§ 9 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), so dass diese zum (alleinigen) Gegenstand des Verfahrens auf Erteilung eines Vorbescheides gemacht werden kann.

Das Vorhaben der Klägerin ist jedoch planungsrechtlich unzulässig.

Die Windenergieanlagen sollen im Außenbereich der Beigeladenen realisiert werden, so dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet. Danach ist ein Vorhaben, das - wie hier - der Nutzung der Wind-

energie dient, im Außenbereich zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dem Vorhaben stehen die Darstellungen eines Landschaftsplans nicht entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB), da sowohl der Landschaftsrahmenplan des Beklagten (§ 10 BNatSchG) als auch der Landschaftsplan der Beigeladenen (§ 11 BNatSchG) lediglich als Entwurf vorliegen. Das reicht nicht aus (vgl. Ernst/Zinkahn/ Bielenberg, BauGB § 35 Rdnr. 82).

Ob dem Vorhaben Belange des Naturschutzes, hier des Vogelschutzes, entgegenstehen, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob das Vorhaben das Landschaftsbild verunstaltet, weil die Umgebung des Standortes wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdig ist oder die Errichtung der Anlagen zu einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild führt (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 - 4 B 7/03 -, juris; ThürOVG, Ur. v. 14.05.2007 - 1 KO 1054/03 - juris).

Denn dem Vorhaben stehen jedenfalls Belange der Landschaftspflege entgegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen Belange der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.02.2000 - 4 B 104/99 -, juris). Ist das der Fall, folgt nach der o.g. Rechtsprechung bereits daraus, dass der öffentliche Belang der Landschaftspflege dem Vorhaben „entgegensteht“ und das Vorhaben unzulässig ist. Einer „nachvollziehenden Abwägung“ bedarf es nicht (so auch Decker, UPR 2015, 207, 209, der die Ausführungen des Bundesverwaltungsgericht zum naturschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Ur. v. 26.06.2013 - 4 C 1.12 -, juris, auf alle naturschutzrechtlichen bzw. landschaftsschutzrechtlichen Verbotstatbestände überträgt).

Das Vorhaben der Klägerin steht „in nicht zu behebender Weise“ in Widerspruch zu der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „D.“ (VO). Die Verordnung ist gültig (1.). Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VO (2.) noch darauf, dass ihr nach § 6 VO eine Befreiung für die Errichtung der Anlage erteilt wird (3.).

1. Die Verordnung ist gültig. Sie steht mit höherrangigem Recht in Einklang.

Die Verordnung ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht wegen formeller Mängel unwirksam. Zwar sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 NNatG die Entwürfe der Verordnungen mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öf-

fentlich auszulegen. Diese Voraussetzung ist jedoch erfüllt. Die Beigeladene hat dem Beklagten mit Schreiben vom 31.05.1985 (Blatt 108 des Vorgangs zum Erlass der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „D.“) mitgeteilt, dass sie den Entwurf der neugefassten Landschaftsschutzverordnung sowie den Abgrenzungsvorschlag in der Zeit vom 01.04.1985 bis einschließlich 02.05.1985 öffentlich ausgelegt habe. Anhaltspunkte dafür, dass eine öffentliche Auslegung gleichwohl nicht, nicht über den genannten Zeitraum oder nicht in der dafür vorgesehenen Form stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Darüber hinaus ist nach § 30 Abs. 8 NNatG eine Verletzung der Vorschrift des § 30 Abs. 2 NNatG innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung erlassen hat, geltend zu machen. Diese Frist ist seit langem abgelaufen. Eine Verpflichtung, bei Inkraftsetzung der Verordnung auf diese Frist hinzuweisen, enthält das Niedersächsische Naturschutzgesetz - anders als etwa § 215 Abs. 2 BauGB - nicht.

Die Verordnung ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 26 Abs. 1 NNatG kann die Naturschutzbehörde Gebiete, in denen Natur und Landschaft ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, weil

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen ist,
2. das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder
3. das Gebiet für die Erholung wichtig ist,

durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

Unerheblich ist, dass das Niedersächsische Naturschutzgesetz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechtes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) außer Kraft getreten ist. Denn eine im Zeitpunkt ihres Erlasses auf gesetzlicher Grundlage ergangene Rechtsverordnung wird durch den Fortfall der Ermächtigungsvorschrift in ihrer Gültigkeit nicht berührt (BVerfGE 9, 3, 12).

Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 NNatG sind erfüllt. Ziel der Schutzverordnung ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO die Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „D.“ ist auch im Rahmen des dem Verordnungsgeber zustehenden Ermessens erfolgt. Bei der räumlichen Abgrenzung von Schutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes an. Entscheidend ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes als Ganzes, so dass für eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke kein Raum bleibt (vgl. Nds. OVG, Urte. v. 16.12.2009 - 4 KN 717/07 -, Agrar- und Umweltrecht 2010, 122; Blum/Agema/Franke, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, §§ 24 bis 34 Rdnr. 13). Insoweit steht dem Verordnungsgeber ein weites Gestaltungsermessen zu, das es ihm erlaubt, auch Randzonen eines Gebiets unter Schutz zu stellen, die nur im Wesentlichen noch die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen (Nds. OVG, Urteil vom 02.07.2003 - 8 KN 2523/01 -, NuR 2003, 703, m.w.N.) Deshalb dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Schutzzweckes auch solche Flächen in ein Schutzgebiet einbezogen werden, die für sich allein gesehen zwar nicht schutzwürdig sind, jedoch noch derart als Teil der sie umgebenden schützenswerten Landschaft angesehen werden können, dass trotz der vorhandenen Störfaktoren der Gesamteindruck eines zumindest wegen seiner Eigenart schutzwürdigen Landschaftsbildes erhalten bleibt. Ob derartige Flächen in ein Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden, liegt im "Normsetzungsermessen" des naturschutzrechtlichen Normgebers. Dieses ist von der Sache her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzerinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt (BVerwG, Beschl. v. 01.02.2007 - 7 BN 1/07 -, juris). Dabei ist der Verordnungsgeber nicht - wie die Klägerin offenbar meint - verpflichtet, der Nutzung der Windenergie „substantiell Raum zu schaffen“. Denn im Rahmen des von ihm nicht parzellenscharf auszuübenden oder an Gemeindegrenzen zu orientierenden - weiten - Normsetzungsermessens fällt die die Entscheidung, welches Interesse im Einzelfall an einem bestimmten Standort überwiegt, anders als bei der Konzentrationsflächenplanung, nicht mit dem Erlass der Verordnung, sondern ist Gegenstand der Prüfung von Erlaubnis und Befreiung.

Hiervon ausgehend hat der Verordnungsgeber den Vorhabenstandort zu Recht zur „Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes“ und der damit einhergehenden Funktion des Schutzgebietes für die Erholung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzverordnung „D.“ einbezogen und es zu Recht abgelehnt, den Vorhabenstandort auf Antrag der Beigeladenen aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Denn das, was nach der Verordnung den besonderen Reiz des Landschaftsbildes aus-

macht, nämlich die Kleinräumigkeit, die angrenzenden aufsteigenden Hänge und bewaldeten Hügelkuppen, ist kennzeichnend auch für den Vorhabenstandort. Davon ist aufgrund der Beweisaufnahme auszugehen.

Die WEA 1 und WEA 2 sollen auf einem von 375 m über NN auf 310 m NN nach Südwesten abfallenden, etwa 600 m langen und etwa 200 m breiten Plateau errichtet werden, das von drei Seiten von Wald umgeben ist und durch dessen Mitte ein Wanderweg verläuft (Bilder 10 und 13). Der Standort der WEA 3 befindet sich zwar außerhalb dieses in sich geschlossenen „Erlebnisraums“ (vgl. § 2 Abs. 1 Unterabsatz 8 VO), nämlich auf einer das Plateau überragenden Kuppe jenseits des von der P. nach Westen verlaufenden Wanderwegs (Bilder 43, 45, 47, 49). Auch dieser Standort stellt sich jedoch - noch - als Teil einer kleinräumigen Landschaft dar, der durch aufsteigende Hänge und bewaldete Hügelkuppen gekennzeichnet ist und weist damit im Wesentlichen noch die Merkmale auf, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine - von dem begehrten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid umfasste (vgl. Landmann/Rohmer, § 13 BImSchG Rdnr. 19 und 89b) - Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VO für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen.

Die Errichtung der von der Klägerin geplanten Windenergieanlagen fällt zwar nicht unter die im Landschaftsschutzgebiet nach § 3 Buchst. a) bis h) VO grundsätzlich verbotenen Handlungen, sie bedarf jedoch nach § 3 Buchst. f), § 4 Abs. 1 Buchst. a) VO der vorherigen Erlaubnis.

Ermächtigungsgrundlage für dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist § 26 Abs. 2 NNatG. Danach untersagt die Verordnung unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 NNatG bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss verändern. Da bauliche Anlagen wegen ihrer Dimension, ihrer Formen, Stoffe, Farben und sonstigen Gestaltung in einer schützenswerten Landschaft häufig unangemessen wirken und daher typischerweise das Landschaftsbild verändern, ist das in der Verordnung ausgesprochene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt (vgl. Blum/Agema/Franke, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, § 26 Rdnr. 20). Dies gilt auch, soweit das Verbot nicht danach unterscheidet, ob die bauliche Anlage zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben gehört oder nicht. Da die Errichtung baulicher Anlagen in der Regel den schützenswerten Gebietscharakter verändert, ist der Ordnungsggeber nicht gehalten, nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben, von dem Verbot

der Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich auszunehmen (vgl. Blum/Agema/Franke, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, § 26 Rdnr. 12 c).

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VO ist die Erlaubnis für die Errichtung baulicher Anlagen zu erteilen, wenn das Vorhaben den in § 2 VO genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Nach der zuletzt genannten Vorschrift ist Ziel der Verordnung u.a. die Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes sowie der Funktion des Gebietes für die Erholung. Das Landschaftsbild und die damit eihergehende Funktion des Gebietes werden durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist, hat das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem Urteil vom 17.04.2008 - 4 A 64/05 -, juris, Folgendes zutreffend ausgeführt:

„Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild dann, wenn seine Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird; die Veränderung muss außerdem erheblich und nachhaltig (dauerhaft) sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990 - 4 C 44.87 -, BVerwGE 85, 348 [359]). Eine (nachteilige) Veränderung des Landschaftsbildes hängt maßgeblich davon ab, inwieweit in der Nähe eines Vorhabens bereits bestehende Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der Umgebung herabsetzen. Einzelne Bauten im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild zwar beeinträchtigen, aber nicht zerstören, lassen die Schutzwürdigkeit des betreffenden Bereichs allerdings unberührt (vgl. HessVGH Kassel, Beschluss vom 10. Januar 2003 - 4 UZ 2543/02 -, BauR 2004, 879; OVG Saarlouis, Urteil vom 6. Mai 1981 - 2 R 115/80 -, RdL 1981, 323 [324]). Ferner kommt es für eine Veränderung des Landschaftsbildes auf Art und Maß der Störung des schutzwürdig gebliebenen räumlichen Bereichs durch das Vorhaben an.

Eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Landschaftscharakters i.S.d. § 4 Abs. 1 LSG-VO ist allerdings nicht gleichbedeutend mit einer „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, der generell für jede Art von Landschaft - insbesondere die nicht durch landschaftsrechtliche Schutzausweisung besonders geschützte - gilt. Andernfalls bedürfte es der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten nicht. Eine Veränderung oder Beeinträchtigung im Sinne der LSG-VO ist bereits gegeben, wenn das Landschaftsbild negativ berührt und beeinflusst wird. Eine Verunstaltung i.S.d. Bauplanungsrechts ist hingegen erst erreicht, wenn ein Bauvorhaben von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter als belastend, grob unangemessen oder unlusterregend empfunden wird (VG München, Urteil vom 13. Juni 2002 - M 11 K 02.607 -, juris, Rn. 24).“

Danach kann von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allerdings nicht bereits ausgegangen werden, wenn das Landschaftsbild in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder berührt wird. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch aber auch nicht - und zwar auch nicht bei nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben - erst anzunehmen, wenn der Schutzzweck der Verordnung dem Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB entgegensteht. Denn hätte ein privilegiertes Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes dieselbe Durchsetzungsfähigkeit gegenüber dem öffentlichen Belang „Schutz des Landschaftsbildes“ wie im übrigen, nicht besonders geschützten Außenbereich, liefe der mit der Ausweisung derartiger Gebiete bezweckte Schutz weitgehend leer, da gerade die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben in besonderer Weise auf den Außenbereich angewiesen sind. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Verordnung ist vielmehr - davon geht der Beklagte zutreffend aus - dann gegeben, wenn das Landschaftsbild negativ berührt oder beeinflusst wird.

Die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigen das von der Landschaftsschutzverordnung geschützte Landschaftsbild. Während eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nicht bereits deshalb angenommen werden kann, weil sie wegen ihrer Größe markant in Erscheinung treten sowie technisch neuartig und daher optisch gewöhnungsbedürftig sind, kann nicht zweifelhaft sein, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,38 m (WEA 1 und 2) bzw. von 99,5 m (WEA 3) und einem Turmdurchmesser von 8,83 m bzw. 4,13 m zu einer nachteiligen Veränderung des Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Sinne führen. Denn die geplanten Anlagen treten in der Landschaft als Fremdkörper in Erscheinung, verändern das Landschaftsbild für die Dauer von mindestens 20 Jahren nachteilig und haben einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild (vgl. Nds. OVG, Urte. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 -, juris Rdnr. 42 a.E.).

Gegen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes spricht auch nicht der Umstand, dass der Standort der geplanten Anlagen „bereits mehr oder weniger von Windenergieanlagen umzingelt ist“. Davon ist das Gericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme überzeugt. Zwar sind von höher gelegenen Punkten des Wanderwegs aus, oberhalb des Standortes der WEA 1, zahlreiche Windenergieanlagen am Horizont, je nach Blickrichtung aber auch im Vordergrund des Landschaftsbildes zu erkennen (Bilder 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13 bis 18, 20, 22, 23). Erst in etwa 200 m Entfernung vom Standort der WEA 1 verdeckt der Wald die Fernsicht und damit die Sicht auf vorhandene Anlagen (Bilder 24, 25, 26). Aufgrund ihrer Entfernung und ihrer Lage im Tal ist ihre Wir-

kungsintensität aber nicht annähernd vergleichbar mit Anlagen, die sich - wie die hier beantragten Anlagen - in unmittelbarer Nähe des Betrachters befinden. Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit des Standortes nicht allein auf der von ihm möglichen Fernsicht, sondern vor allem darauf, dass er sich in einem kleinen von drei Seiten von Wald umschlossenen „Erlebnisraum“ befindet, der typisch ist für das „D.“. In diesem Raum würden die geplanten Anlagen wegen ihrer - die vorhandenen Waldränder weit überragenden - Höhe und der ständigen Drehbewegung der Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen, die kleinteiligen Proportionen sprengen und die charakteristische und im Nahbereich von raumprägenden technischen Bauwerken feien Landschaft unangemessen stören. Von dem am tiefsten gelegenen Punkt des Wanderwegs aus sind ohnehin vorhandene Windenergieanlagen oder andere Störfaktoren nicht zu erkennen (Bilder 27, 28, 29). Die von der Klägerin im Termin der mündlichen Verhandlung geäußerte Auffassung, von hier aus werde die von der Landschaftsschutzverordnung geschützte Kleinräumigkeit der Landschaft nicht mehr wahrgenommen, teilt die Kammer nicht. Zwar wird das Landschaftsbild in Richtung Nordosten nur noch von zwei und nicht von drei Seiten von Wald umgeben (Bild 27). Wie die Bilder 30 bis 37 eindrucksvoll belegen, geht dadurch die Kleinräumigkeit der Landschaft - schon wegen der Nähe des Waldrandes - jedoch nicht verloren. Diese würde jedoch durch die geplanten Windenergieanlagen erheblich gestört. Dies gilt auch für die WEA 3, die sich zwar außerhalb des von drei Seiten mit Wald umstandenen „Erlebnisraums“ befindet, diesen jedoch aufgrund ihres Standortes auf der höher gelegenen Kuppe (Bilder 39 und 43), weit überragen würde. Unerheblich ist daher, ob der Standort dieser Anlage durch das südlich gelegene, der Wassergewinnung dienende Gebäude und die dazugehörige Antennenanlage (Bilder 2, 47), durch die in 70 m Entfernung gelegene Straße (Bild 48) oder die von dieser aus sichtbaren in östlicher Richtung vorhandenen Windenergieanlagen (Bild 44) in einer Weise vorbelastet ist, dass er seine Schutzwürdigkeit verloren hat.

3. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „D.“.

Nach § 6 VO kann die zuständige Naturschutzbehörde für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die - wie hier - eine Erlaubnis nicht zu erteilen ist, nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung erteilen. Mit der Formulierung „nach Maßgabe“ verweist die Verordnung nicht etwa auf das Niedersächsische Naturschutzgesetz, sondern macht sich die dort genannten Voraussetzungen zu eigen. Diese

sind Inhalt der Verordnung und kommen weiterhin zur Anwendung, auch wenn das Niedersächsische Naturschutzgesetz inzwischen außer Kraft getreten ist.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NNatG setzt für die im Ermessen der Behörde stehende Befreiung voraus, dass das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Das Verbot, die geplanten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet zu errichten, führt schon nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte.

Das Institut der Befreiung von dem Verbot einer Norm rechtfertigt sich daraus, dass die mit einer Normierung regelmäßig verbundene Abstraktion bzw. Verallgemeinerung nicht stets und in allen Fällen den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht wird. Die Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung einer Norm setzt daher voraus, dass sich bei näherer Prüfung eines bestimmten Falles Abweichungen von dem ihr unterworfenen Normalfall mit der Folge ergeben, dass die für diesen Normalfall angeordneten Rechtswirkungen in einer Weise unangemessen erscheinen, die den Normgeber bei Kenntnis dieser Abweichung voraussichtlich bewogen hätte, von ihrem Eintritt in diesem Einzelfall abzusehen (vgl. OVG Saarlouis, Urt. v. 06.05.1981 - 2 R 115/80 -, NuR 1982, 28, 30). Für die Regelfälle dagegen ist das, was eine Vorschrift bestimmt, grundsätzlich auch dann beabsichtigt, wenn es sich als Härte erweist (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 17.04.2008 - 4 A 64/05 -, juris).

Von einem somit zu fordernden atypischen Fall kann hier nicht ausgegangen werden. Das Vorhaben weist keine Besonderheiten auf, die den Ordnungsgeber hätten veranlassen können, es von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen auszunehmen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass bei Erlass der Verordnung im Jahr 1986 Windenergieanlagen noch nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben zählten. Denn der Ordnungsgeber hat die Verordnung in Kenntnis der Privilegierung anderer, ebenso wie die Windenergie auf den Außenbereich angewiesener Nutzungsarten erlassen. Dass er ausgerechnet die aufgrund ihrer Größe besonders auffälligen Windenergieanlagen von dem Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung hätte ausnehmen wollen, kann nicht angenommen werden. Die mit dem Verbot verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Klägerin stellen ebenfalls keine unbeabsichtigte Härte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NNatG dar, selbst wenn - wie die Klägerin geltend macht - ein anderer Standort wegen der zahlreichen im Gemeindegebiet der Beigeladenen unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht. Denn diese Nachteile treffen

im Gebiet der Beigeladenen alle Betreiber von Windenergieanlagen gleichermaßen, so dass eine Befreiung aus diesem Grund in einer Vielzahl von Fällen und gerade nicht nur in atypischen Fällen zu erteilen wäre.

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 NNatG kann eine Befreiung von dem Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung außerdem erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Ob das in § 1 Abs. 2 EEG zum Ausdruck gebrachte Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromanteils zu erhöhen, derartige Gründe darstellen (verneinend Nds. OVG, Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris Rdnr. 78; so aber VG Minden, Urt. v. 22.10.2014 - 11 K 2519/13 -, juris Rdnr. 80, 81), kann dahingestellt bleiben.

Denn selbst wenn dieses Ziel als Grund des Allgemeinwohls anzuerkennen sein sollte, überwiegen hier Belange des Naturschutzes, die eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zulassen. Eine Befreiung kann nämlich nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern. Es genügt also nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d.h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise gerade an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris Rdnr. 78; VG Bayreuth, Urt. v. 22.03.2011 - B 2 K 10.1027 -, juris Rdnr. 39). Hiervon geht auch das Verwaltungsgericht Minden aus. In der Entscheidung vom 22.10.2014 (a.a.O., Rdnr. 91) wird ausgeführt:

„Steht der Errichtung und dem Betrieb einer WEA - wie hier (s.o.) - nicht die wirksame Ausweisung einer Konzentrationszone an anderer Stelle des Gemeindegebietes entgegen, so scheidet in einem Genehmigungsverfahren die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG deshalb nur dann aus, wenn die konkrete Anlage auch unter Berücksichtigung der Zwecke, die die Verordnung selbst im Auge hat, aus Gründen des Gemeinwohls nicht gerechtfertigt ist. Hierbei kommt es auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort an.“

Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls erfordern die Erteilung einer Befreiung hier nicht. Denn - anders als in dem vom Verwaltungsgericht Minden entschiedenen Fall - kommt dem Vorhabenstandort eine besondere Funktion für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung suchende Bevölkerung zu. Bei dem von einem Wanderweg durchquerten Plateau handelt es sich um einen von bewaldeten Hügelkuppen umgebenen, in sich geschlossenen Erlebnisraum, dessen Reiz in der Kleinräumigkeit der Landschaft liegt und der geradezu idealtypisch den Zielsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entspricht. Allein eine wegen der Windhöflichkeit zu bejahende

abstrakte Standorteignung reicht dagegen ebenso wenig aus wie der Umstand, dass der Gesetzgeber Windkraftanlagen in den Rang privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB erhoben hat, um die Erteilung einer Befreiung zu rechtfertigen (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 22. März 2011 - B 2 K 10.1027 -, juris Rdnr. 39). Soweit die Klägerin offenbar geltend machen will, eine Befreiung sei erforderlich, weil praktisch der gesamte für die Windenergienutzung wirtschaftlich zur Verfügung stehende Teil des Außenbereichs der Beigeladenen unter Landschaftsschutz stehe, kann dem nicht gefolgt werden. Denn abgesehen davon, dass im Rahmen des - abgebrochenen - Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ein Fachbüro Eignungsflächen im Gebiet der Beigeladenen identifiziert und eine Fläche nördlich von K. als Vorrangfläche empfohlen hat, ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 2 EEG darauf angewiesen ist, gerade im Gemeindegebiet der Beigeladenen Windenergieanlagen zu errichten. Schließlich erscheint nicht ausgeschlossen, dass es auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Flächen gibt, die - anders als der hier gewählte Standort - weniger schutzwürdig sind und daher einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. nach § 6 VO zugänglich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1. § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Gründe, die Berufung gemäß den § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung. Denn die hier zu klärende Frage, ob dem Vorhaben der Klägerin an dem konkreten Standort Belange der Landschaftspflege entgegenstehen, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 196.724,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG. Bei Klagen auf Erteilung einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen sind in Anlehnung an Nr. 9.1.8 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327) grundsätzlich 10 % der geschätzten Herstellungskosten als maßgeblichen Wert zugrunde zu legen. Der sich daraus ergebende Wert von 393.448,10 Euro ist bei Klagen auf Erteilung eines Vorbescheides angesichts des eingeschränkten Streitgegenstandes in Anlehnung an Nr. 9.2 des Streitwertkatalogs auf die Hälfte zu vermindern (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.01.2009 - 12 LA 119/08, juris).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu-
legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.